**Bundesrat** Drucksache **512/94**

**26.05.94**

A - Fz - U

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

## Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995

### A. Zielsetzung

Auf Grund einer entsprechenden Änderung des Gemeinschaftsrechts können ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung über die obligatorische Stillegungsquote hinaus zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleichszahlung stillgelegt werden. Daher ist eine Regelung zu treffen, wie diese Flächen im Rahmen der Anpassungshilfen bei der Berechnung der Fördereinheiten und der Dungeinheitengrenze zu berücksichtigen sind.

### B. Lösung

Durch Änderung der Verordnung soll festgelegt werden, daß diese zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen

- sowohl bei der Ermittlung der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten einbezogen
- als auch bei der Berechnung der Dungeinheitengrenze berücksichtigt

werden.

### C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

## D. Kosten

Keine. Die Anpassungshilfen werden im Rahmen der im Bundeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Im einzelnen werden die Beträge je Fördereinheit erst nach Auswertung der Anträge anhand der Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten festgesetzt.

**Bundesrat** Drucksache **512/94**

**26.05.94**

A - Fz - U

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - La 49/94

Bonn, den 26. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 512/94

**Erste Verordnung**
**zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung**
**1993 bis 1995**

**Vom ..... 1994**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II. S. 885, 1204) fortgilt, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 1994 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"1. stillgelegte Flächen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 6 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), der durch Artikel 1 Nr. 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates vom 24. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 30 S. 2) geändert worden ist, stillgelegten Flächen (konjunkturell stillgelegte Flächen),".

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

**Begründung**

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund einer entsprechenden Änderung des Gemeinschaftsrechts können ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung über die obligatorische Stillegungsquote hinaus zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleichszahlung stillgelegt werden. Für diese neu eingeführte Stillegungsform ist bisher bei den Anpassungshilfen keine Regelung getroffen worden. Durch Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 wird festgelegt, daß diese Flächen sowohl bei der Berechnung der Fördereinheiten als auch bei der Dungeinheitengrenze zu berücksichtigen sind.

Die in der Verordnung vorgesehene Änderung verursacht beim Bund keine Kosten, da die Höhe der einzelnen Förderbeträge bei den Anpassungshilfen erst nach Auswertung der Anträge auf der Basis der zu begünstigenden Fördereinheiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt wird. Die finanzielle Beteiligung der Länder ist im Fördergesetz geregelt. Soweit die Länder von der Möglichkeit der finanziellen Ergänzung der Bundesmittel durch Landesmittel Gebrauch machen, entstehen ihnen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Die Anpassungshilfen dienen nicht der Abstützung von Preisen. Durch die in der Verordnung vorgesehene Einbeziehung der im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen in diese Maßnahme sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates vom 24. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 30 S. 2) können gemäß Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 1 der geänderten Verordnung ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Stillegung über die obligatorische Stillegungsquote hinaus zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleich stillgelegt werden. Durch die Änderung des § 3 wird festgelegt, wie die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen bei der Berechnung

512/94

der Dungeinheitengrenze zu behandeln sind. Ebenso wie die obligatorisch stillgelegten Flächen sollen auch die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen in die Berechnung einbezogen werden. Dies entspricht der Zielsetzung, im Rahmen der GAP-Reform obligatorisch und freiwillig stillgelegte Flächen völlig gleichzustellen. Landwirtschaftliche Betriebe mit hohen Viehbesatzdichten dürften zudem - u.a. auch aufgrund landesspezifischer Umweltvorschriften - von der zusätzlichen freiwilligen Stillegung keinen Gebrauch machen. Die Einbeziehung dieser Flächen als Bezugsfläche (LF) in die Dungeinheitenberechnung wird daher in der Praxis auch vor dem Hintergrund der Befristung der Maßnahme und der degressiven Staffelung der Förderbeträge voraussichtlich nur geringe Bedeutung haben.

Da die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen wie die im Rahmen der GAP-Reform obligatorisch stillgelegten Flächen unter dem Begriff "konjunkturell stillgelegte Flächen" zusammengefaßt werden, genügt die Änderung der Legaldefinition in § 3, um die Berücksichtigung dieser zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen bei der Ermittlung der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten festzulegen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

**Bundesrat** Drucksache **512/94** (Beschluß)

08.07.94

# Beschluß
**des Bundesrates**

---

Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946